

2. Juli 2024

Interpellation 320 / Andreas Hüssy, SVP

eingereicht am 20. Mai 2024 – Wortlaut siehe Beilage

Notwendige Entflechtung zwischen Stadtrat und Stiftung Hof zu Wil

Der Interpellant Andreas Hüssy, SVP, hat am 20. Mai 2024 zusammen mit fünf Mitunterzeichnenden eine Interpellation zum Thema "Notwendige Entflechtung zwischen Stadtrat und Stiftung Hof zu Wil" eingereicht und den Stadtrat ersucht, drei Fragen zu beantworten.

Beantwortung

1. Hat der Stadtrat als Gremium die erwähnte Doppelrolle des Stadtpräsidenten bereits einmal thematisiert und wenn Nein, weshalb nicht?

Der Stadtrat hat sich in mehreren Sitzungen, zuletzt in der Retraite vom 17. Juni 2024, im Rahmen der Umsetzung des Beteiligungsreglements (sRS 812.1) mit der Frage der Einsitznahme von Mitgliedern der Exekutive in strategischen Führungsorganen verbundener Unternehmen befasst. Gemäss Art. 14 Abs. 3 des Beteiligungsreglements nimmt die Stadt nur dann Einsitz im obersten Führungsorgan, wenn ein bedeutendes politisches oder strategisches Interesse der Stadt besteht, eine gleichartige Vertretung anderer Körperschaften gegeben ist oder ein hoher Koordinationsbedarf mit anderen Gremien notwendig ist.

Den Hof zu Wil betreffend ist der Stadtrat der Ansicht, dass offensichtlich ein bedeutendes, politisches, finanzielles und auch strategisches Interesse gegeben ist und deshalb der für Kulturbelange zuständige Stadtrat im Stiftungsrat Einsitz nehmen sollte. Bezogen auf die Stiftung Hof ist ausserdem relevant, dass die Stiftungsurkunde in Art. 7 explizit festhält, dass ein amtierendes Mitglied des Stadtrats, in der Regel der amtierende Stadtpräsident als Präsident der Stiftung agiert.

Die Vorteile, die mit einem solchen Engagement verbunden sind, überwiegen die Nachteile eindeutig. Dass die Anstellung eines neuen Pächters im Hof zu Wil zu einer Kündigung des Mietvertrags im Stadtsaal geführt hat, ist bedauerlich, aber nicht ursächlich auf die Doppelfunktion des Stadtpräsidenten zurückzuführen.

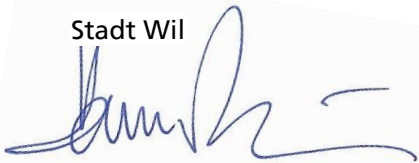
2. Ist der Stadtrat bereit, bei der Stiftung Hof zu Wil vorstellig zu werden mit dem Ziel die Stiftungsurkunde dahingehend zu ändern, dass die Stadt nicht mehr zwingend durch Mitglieder des Stadtrats bzw. den Stadtpräsidenten im Stiftungsrat vertreten sein muss?

Wie sich aus der Antwort auf Frage 1 ergibt, hat der Stadtrat im Rahmen der Umsetzung des Beteiligungsreglements eine vertiefte Diskussion geführt und die Vor- beziehungsweise Nachteile abgewogen. Er ist deshalb überzeugt, dass die Stiftungsurkunde diesbezüglich nicht geändert werden muss. Er wird deshalb auch nicht vorstellig werden.

3. Müssten im Falle einer gemäss Frage 2 geänderten Stiftungsurkunde auch Bestimmungen angepasst werden die in der Zuständigkeit des Stadtrats und/oder des Stadtparlaments liegen?

Nein, nach Ansicht des Stadtrats sind die städtischen Rechtsgrundlagen für die Delegation von Verwaltungsangestellten oder mandatierten Drittpersonen bereits gewährleistet¹. Mit anderen Worten müsste bei einer Anpassung in diesem Zusammenhang lediglich die Stiftungsurkunde auf Seiten Hof zu Wil im Sinne des Stiftungsrechts angepasst werden. Wie bereits ausgeführt ist der Stadtrat überzeugt, dass in Auslegung des Beteiligungsreglements eine Einsitznahme im Stiftungsrat der Stiftung Hof zu Wil möglich und auch angezeigt ist.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin

¹ vgl. Art. 42 Abs. 2 Gemeindeordnung (sRS 111.1); Art. 14 Beteiligungsreglement (sRS 812.1)